

# **Amtsblatt**

## **Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln**



Bereitgestellt am 16.12.2022

**Nr.12C/2022**

### **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

#### **A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln**

<b>Amtliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch BauGB, Innenbereichsatzung, Halvestorf/Hope, Hameln</b>	<b>2</b>
--	----------

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Stadt Hameln**  
**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten** gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch BauGB

**Innenbereichssatzung, Halvestorf/ Hope, Hameln**

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die vorgenannte Innenbereichssatzung aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

**Lageplan und Geltungsbereich:**

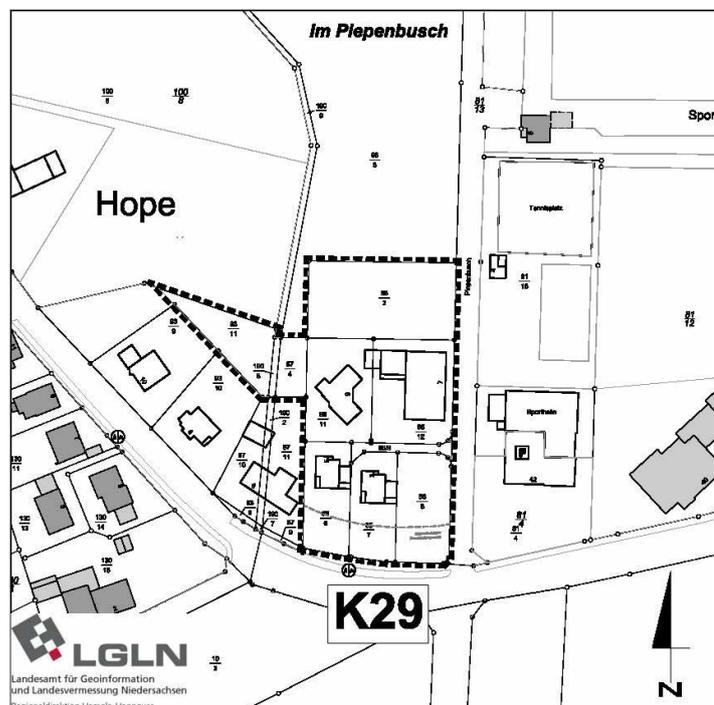
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/11, 86/12, ,190/8, 87/4 und 96/2 sowie Teile des Flurstücks 93/11, Flur 3, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:  
Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen  
Im Osten durch die Straße „Piepenbusch“  
Im Süden durch die Straße „Halvestorfer Straße“  
Im Westen durch die bereits vorhandene Innenbereichssatzung „Hope IX“

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Die Innenbereichssatzung dient der Korrektur des tatsächlichen Grenzverlaufes im Nord-Westen von Halvestorf/Hope unter dem Gesichtspunkt einer sinn- und maßvollen Ortsrandentwicklung durch den Einbezug einer nordwestlich und einer nördlich angrenzenden Fläche.

**Verfahrensart:**

Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB



Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann Innenbereichssatzung „Halvestorf/ Hope“ mit Begründung, Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: [stadtplanung@hameln.de](mailto:stadtplanung@hameln.de) in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannte Innenbereichssatzung mit der Begründung ist auch im Internet unter: <https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene> einsehbar und ist über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und §214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Die Innenbereichssatzung „Halvestorf/ Hope“ tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.**

Hameln, den 16.12.2022

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister